WOLF D. SCH€LB€RT
Steuerberater

■ Gartenstraße 33½ ■ 97422 Schweinfurt ■
■ Telefon (0 97 21) 70490 ■ Telefax 28514 ■ www.schelbert.eu ■

DAS BESTE MITTEL, ZU VIEL STEUERN ZU BEZAHLEN IST, SICH FÜR SCHLAUER ZU HALTEN ALS SEINEN BERATER.

Inhaltsverzeichnis der Ausgabe 05/2026:

Alle Steuerzahler
Keine Einkommensteuer für ratenweise Abfindung eines Pflichtteilsverzichts
Renten sollen im Juli um 4,24 % steigen
Neue Meldepflicht für Kryptowerte
Der 1.000-Euro-Krisenbonus
Bauabzugsteuer
Grundsteuer – Änderungen am Grundbesitz bis zum 30. April 2026 anzeigen
Aktivrente ab 2026

Vermieter
Vermietetes Grundstück: Entgeltlicher Verzicht auf Nießbrauch ist zu versteuern

Freiberufler und Gewerbetreibende
Bauabzugsteuer: Bescheinigung über Freistellung beim Finanzamt beantragen
Meldepflicht bis 31. März Künstlersozialabgabe

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften
Verdeckte Gewinnausschüttung: Anscheinsbeweis für Privatnutzung eines Pkw
Organschaft: Anforderungen an die Durchführung eines Gewinnabführungsvertrags

Umsatzsteuerzahler
Update zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs

Arbeitgeber
Minijob-Rechner 2026
Kein Arbeitslohn: Abschiedsfeier des Arbeitgebers
Wie viele Stunden dürfen Minijobber 2026 arbeiten?

Abschließende Hinweise
Mutterschutzlohn: Referenzzeitraum bei schwankender Vergütung
Grundsteuer: Verfassungsbeschwerde anhängig
Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 05/2026

Steuerinformationen für Mai 2026

Trägt der Arbeitgeber die Kosten für einen Empfang anlässlich der **Verabschiedung seines Arbeitnehmers in den Ruhestand**, führen diese Kosten bei dem Ausscheidenden **nicht zu Arbeitslohn**. Dies gilt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs zumindest dann, wenn es sich bei der Veranstaltung um ein Fest des Arbeitgebers handelt.
Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs schafft Sicherheit für Eltern, die im Zuge **der vorweggenommenen Erbfolge** zu Lebzeiten **Pflichtteilsverzichte mit Abfindungsregelungen** mit ihren Kindern vereinbaren. Denn solche Abfindungszahlungen müssen **nicht als Kapitalerträge oder sonstige Einkünfte versteuert werden**. Schenkungsteuer kann aber mitunter anfallen.
- Der Anscheinsbeweis spricht dafür, dass ein **Gesellschafter-Geschäftsführer** einer Kapitalgesellschaft einen ihm zur Verfügung stehenden **betrieblichen Pkw auch privat nutzt**. Dies kann, so ein Beschluss des Bundesfinanzhofs, auch bei einem **vertraglich vereinbarten Privatnutzungsverbot gelten**.
- Das Europäische Gericht hat mit einer Entscheidung für Aufregung gesorgt. Danach soll der **Vorsteuerabzug** abweichend von den bisherigen Regeln **früher geltend gemacht werden können bzw. müssen**. Dies sieht der erste Generalanwalt beim Europäischen Gerichtshof offenbar kritisch und hat eine Überprüfung vorgeschlagen. Zudem gibt es zu dieser Thematik **eine aktuelle Entscheidung** des Europäischen Gerichtshofs in einem anderen Verfahren.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Mai 2026.
Viel Spaß beim Lesen!

Alle Steuerzahler

Keine Einkommensteuer für ratenweise Abfindung eines Pflichtteilsverzichts

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass **Abfindungen,** die **für einen lebzeitigen Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsverzicht** gezahlt werden, **nicht der Einkommensteuer unterliegen.** Die Zahlungen stellen kein erzieltes Einkommen dar, **auch wenn sie in Raten geleistet werden.** Damit hat der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung **zur fehlenden Einkommensteuerbarkeit** solcher Abfindungen **in Form von Einmalzahlungen und wiederkehrenden Leistungen** bestätigt.

Sachverhalt

Eltern hatten ihrem Sohn (A) im Jahr 2002 und im Juli 2014 Mitunternehmeranteile, GmbH-Anteile und Miteigentumsanteile an einem Betriebsgrundstück im Zuge der vorweggenommenen Erbfolge übertragen.
A verpflichtete sich im Übergabevertrag (Juli 2014), seiner Schwester (S) ein Gleichstellungsgeld zu zahlen. Dieses war in zwei Raten fällig (Teilbetrag 1 am 30.12.2014; Teilbetrag 2 am 30.12.2015), ohne dass ein Zins zu entrichten war.
S verzichtete im Übergabevertrag gegenüber den Eltern für das im Jahr 2002 und im Jahr 2014 an A übertragene Vermögen auf ihre Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche. Die Eltern traten ihre Forderung gegen A auf Zahlung des Gleichstellungsgeldes an S ab, ohne für deren Erfüllung einzustehen.
Das Finanzamt und das Finanzgericht Hessen nahmen an, dass die im Streitjahr 2015 zugeflossene zweite Teilzahlung wegen der Unverzinslichkeit der Forderung und deren Laufzeit von mehr als zwölf Monaten (bis zur Fälligkeit am 30.12.2015) nach § 12 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes (BewG) in einen Tilgungs- und einen Zinsanteil aufzuteilen sei. In Höhe der Differenz zwischen dem Tilgungsanteil und dem Nennbetrag der zweiten Teilzahlung habe S Kapitalerträge erzielt.
Diese Ansicht teilte der Bundesfinanzhof aber nicht und verneinte die Einkommensteuerbarkeit der gesamten Abfindungszahlung.

Der Bundesfinanzhof hat sein Urteil u. a. wie folgt begründet: Rechtsgrund für den Erhalt der zweiten Teilzahlung ist allein der seitens der S gegenüber den Eltern **erklärte lebzeitige Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsverzicht.** Abfindungen für einen solchen Verzicht unterliegen, auch wenn sie in (unter § 12 Abs. 3 BewG fallenden) Raten geleistet werden, **nicht der Einkommensteuer.** Denn die Abfindung wurde der S **außerhalb eines Leistungsaustausches unentgeltlich zugewendet** und ist deshalb der Auszahlung eines durch einen Erbgang erworbenen Vermögensrechts (zum

Beispiel Erb- oder Pflichtteil, Vermächtnis) gleichzustellen. Solche Zahlungen können **„nur" der Schenkungsteuer** unterliegen.

Merke: Die Entscheidung bringt Sicherheit für Eltern, die im Zuge **der vorweggenommenen Erbfolge** Pflichtteilsverzichte mit Abfindungsregelungen mit ihren Kindern vereinbaren. Danach müssen derartige Abfindungszahlungen nicht als Kapitalerträge oder sonstige Einkünfte versteuert werden. Abfindungszahlungen können aber mitunter dann der Einkommensteuer unterliegen, wenn **der Erbfall bereits eingetreten** ist und ein Pflichtteilsberechtigter vom Erben unter Anrechnung auf seinen Pflichtteil wiederkehrende Leistungen oder eine Einmalzahlung erhält.

Renten sollen im Juli um 4,24 % steigen

Die **gesetzlichen Altersrenten** sollen **zum 1.7.2026 um 4,24 % steigen**. Noch im Dezember 2025 wurden 3,73 % prognostiziert. Die nun höhere Anpassung ist vor allem **auf eine bessere Lohnentwicklung in 2025** zurückzuführen, wie die Deutsche Rentenversicherung Bund jüngst berichtet hat.

Mögliche steuerliche Folgen

Die Rentenanpassung kann dazu führen, dass Rentner **erstmals in die Steuerpflicht „rutschen"** und eine Steuererklärung abgeben müssen. Eine Steuerpflicht tritt aber nur ein, wenn **der steuerpflichtige Teil der Jahresbruttorente** – **zuzüglich weiterer Einkünfte** (z. B. aus einer Vermietung) und unter Berücksichtigung etwaiger Freibeträge und sonstiger Abzugsbeträge – **den steuerlichen Grundfreibetrag übersteigt.**

Beachten Sie: Für das Jahr 2025 beträgt der Grundfreibetrag 12.096 EUR pro Jahr, **für 2026 sind es 12.348 EUR.** Bei einer steuerlichen Zusammenveranlagung von Eheleuten gelten die doppelten Werte.

Neben dem Grundfreibetrag spielt **der Rentenfreibetrag** eine wichtige Rolle: Das ist der Teil der Rente, der nicht versteuert wird. Entscheidend für den Rentenfreibetrag ist **das Jahr des Rentenbeginns.** Der Rentenfreibetrag ist ein fester Betrag, der in den Folgejahren für den Rentner **unverändert bleibt.** Die jährlichen Rentenerhöhungen, die im Laufe der Rente folgen, müssen in voller Höhe versteuert werden.

Der **steuerpflichtige Teil der Rente aus einer Basisversorgung** beträgt bei einem **Rentenbeginn im Jahr 2005 oder früher 50 %.** Der Besteuerungsanteil wird für jeden neuen Rentnerjahrgang sukzessive erhöht. Wer z. B. **2023 in Rente gegangen ist,** dem steht nur noch **ein Rentenfreibetrag von 17,5 % zu.** Das bedeutet: 17,5 % der Rente bleiben steuerfrei und 82,5 % der Rente unterliegen der Besteuerung. Da der Besteuerungsanteil für jeden neuen Renteneintrittsjahrgang ab 2023 um einen halben Prozentpunkt erhöht wird, gelten **100 % Besteuerungsanteil dann erstmals für 2058** (= Jahr des Rentenbeginns).

Neue Meldepflicht für Kryptowerte

Durch das Gesetz über die Meldepflicht von Anbietern und den automatischen Austausch von Informationen in Steuersachen bei Kryptowerte-Dienstleistungen **(Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz)** wurde eine EU-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. **Die Meldung der Anbieter** an das Bundeszentralamt für Steuern hat **nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz** elektronisch zu erfolgen. Das Bundesfinanzministerium hat **diesen Datensatz jüngst bekannt gegeben.**

Beachten Sie: Die in den jeweiligen Mitgliedstaaten **ab 2026 gemeldeten Daten werden innerhalb der EU automatisch ausgetauscht, erstmals im Jahr 2027.**

Innerhalb Deutschlands regelt das Gesetz zudem die Weiterleitung der Transaktionsdaten an die Landesfinanzbehörden. **Ein Abgleich etwaiger Krypto-Gewinne mit den in Steuererklärungen angegebenen Einkünften** ist dann, so das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, **ohne Weiteres möglich.**

Der 1.000-Euro-Krisenbonus

Der **1.000-Euro-Krisenbonus** ist eine **steuer- und sozialabgabenfreie Einmalzahlung**, die Arbeitgeber **freiwillig** im Jahr **2026** an Beschäftigte zahlen dürfen. Es gibt **keinen Anspruch** darauf. Die Maßnahme soll Arbeitnehmer wegen der hohen Energiepreise entlasten und wird durch eine **Erhöhung der Tabaksteuer** gegenfinanziert.

Was bedeutet das konkret?

- **Bis zu 1.000 € steuerfrei**
  Der Bonus wird **komplett netto** ausgezahlt – ohne Lohnsteuer, ohne Sozialabgaben.
- **Freiwillige Leistung des Arbeitgebers**
  Kein gesetzlicher Anspruch. Ob du ihn bekommst, entscheidet dein Arbeitgeber bzw. ggf. Tarifvertrag/Betriebsvereinbarung.
- **Zeitraum: Jahr 2026**
  Die Zahlung soll **2026** möglich sein. Ein exakter Starttermin wurde politisch noch nicht genannt.

- **Hintergrund: Energiekrise / Iran-Konflikt**
  Die Bundesregierung reagiert auf stark gestiegene Energiepreise und will Arbeitnehmer kurzfristig entlasten.
- **Gegenfinanzierung über Tabaksteuer**
  Die Tabaksteuer wird 2026 erhöht, um die Steuerausfälle auszugleichen.

🔍 Vergleich zur Inflationsausgleichsprämie (2022–2024)
Die neue Prämie funktioniert **ähnlich** wie die frühere Inflationsausgleichsprämie (bis 3.000 €).
Auch damals war sie **freiwillig**, musste **zusätzlich zum Lohn** gezahlt werden und war steuerfrei.

📌 Was solltest du als Arbeitnehmer tun?

- Prüfen, ob dein Arbeitgeber bereits etwas kommuniziert hat
- In Tarifbranchen sind die Chancen erfahrungsgemäß höher
- Ggf. Betriebsrat oder Personalabteilung ansprechen

Bauabzugsteuer

Vor rund 25 Jahren führte der Gesetzgeber die Bauabzugs-steuer bei Bauleistungen ein (§§ 48 bis 48d EStG). Diese beträgt 15 % des Entgelts für die Bauleistung zuzüglich Umsatzsteuer und ist vom Auftraggeber unter Angabe des Verwendungszwecks jeweils bis zum 10. des Folgemonats an das Finanzamt abzuführen, das für die Besteuerung des Leistenden zuständig ist. Umfasst sind laut Gesetz „alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen." Die Abzugspflicht betrifft alle Unternehmer i. S. v. § 2 UStG, somit auch Kleinunternehmer sowie Unternehmer, die ausschließlich steuerfreie Umsätze tätigen, wie z. B. private Vermieter. Der Steuerabzug ist jedoch unter folgenden Voraussetzungen nicht vorzunehmen: • Die Gegenleistung wird im laufenden Kalenderjahr 5.000 € bzw. 15.000 € (bei ausschließlich steuerfreien Umsätzen) voraussichtlich nicht übersteigen • Der Leistungsempfänger vermietet nicht mehr als zwei Wohnungen • Der ausführende Unternehmer legt dem Leistungsempfänger (Auftraggeber) eine gültige Freistellungsbescheinigung vor. Sofern eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt ist, ist der Steuerabzug somit eigentlich zwingend. Doch nicht jede Leistung, die das Finanzamt als Bauleistung einstuft, ist tatsächlich eine Bauleistung im Sinne von §§ 48 bis 48d EStG.

Ich habe in der Vergangenheit gelegentlich auf die Gefahren hingewiesen, die durch Nichteinbehalt dieser Bauabzugsteuer entstehen können, in letzter Zeit aber wurde es ruhig in dieser Sache, da zwischenzeitlich fast alle Bauleistende diese Freistellungsbescheinigung vorlegen können. Nun haben aber die Finanzbehörden eine Überprüfung von solchen Sachverhalten wieder auf die Tagesordnung gesetzt. Ich kann aus diesem Grunde nur raten, bei Auftragsvergabe an einen Bauleistenden sich diese Freistellungsbescheinigung vorlegen zu lassen und davon eine Kopie zur Rechnung zu nehmen.

Sollten Sie dazu weitere Informationen wünschen, so lassen Sie mich die bitte wissen. Ich kann Ihnen gerne weiterführende Informationen zukommen lassen, bzw. In einem Telefonat den Sachverhalt ausführlicher darstellen.

Grundsteuer – Änderungen am Grundbesitz bis zum 30. April 2026 anzeigen

Für eine korrekte Ermittlung der Grundsteuer sind aktuelle Angaben zu den entsprechenden Grundstücken bzw. Betrieben der Land- und Forstwirtschaft unerlässlich.
Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind daher gesetzlich dazu verpflichtet, dem Finanzamt entsprechende Änderungen am Grundbesitz zu melden.

Beispiele für relevante Änderungen:

- Änderungen an der Fläche des Flurstücks oder des Gebäudes (z. B. durch Anbauten oder Abrisse)
- Änderung der Nutzungsart (z. B. von Wohnraum hin zu Praxis oder Gewerbe)
- eine erstmalige Denkmalschutz-Einstufung

Wichtig: Auch wenn entsprechende Änderungen auf einem notariell beurkundeten Vertrag beruhen oder hierfür eine Baugenehmigung beantragt wurde, müssen Sie eine Anzeige abgeben.

Gibt es Ausnahmen?

Ja, wenn der gesamte Grundbesitz verkauft, verschenkt oder vererbt wurde und es sich dabei um einen vollständig grundsteuerpflichtigen Grundbesitz handelt oder um Grund und Boden, der mit einem fremden Gebäude bebaut ist. Eine Anzeige ist in diesen Fällen nicht notwendig.

Welche Fristen sind zu beachten?

Die Anzeige von Änderungen in einem Kalenderjahr kann grundsätzlich gebündelt bis zum 31. März des Folgejahres erfolgen. Für Änderungen im Jahr 2025 wurde die Frist zur Anzeige gegenüber der Steuerverwaltung **einmalig bis zum 30. April 2026 verlängert**.
Sofern Sie diese Frist nicht einhalten können, informieren Sie bitte frühzeitig das Finanzamt und beantragen Sie eine Fristverlängerung.

Mögliche Wege für die Änderungsanzeige?

Sie können die Änderungen entweder über den Vordruck Grundsteueränderungsanzeige (BayGrSt 5) oder eine vollständig ausgefüllte Grundsteuererklärung (Vordrucke BayGrSt 1 bis BayGrSt 4) anzeigen. Die Vordrucke können Sie einfach und elektronisch über ELSTER (www.elster.de) oder in Papierform (verfügbar unter www.grundsteuer.bayern.de) abgeben. Eine Registrierung für ELSTER ist unkompliziert und kostenlos möglich.

Wie geht es danach weiter?

Das Finanzamt prüft, wie sich die Änderung auf die Bemessungsgrundlage auswirkt und erlässt neue Bescheide über die Grundsteueräquivalenzbeträge bzw. den Grundsteuerwert sowie über den Grundsteuermessbetrag. Die zuständige Kommune erstellt anschließend einen aktualisierten Grundsteuerbescheid, auf dem die Höhe der neu berechneten Grundsteuer steht.

Informationen:

Weitere Informationen rund um das Thema „Grundsteuer“ sowie zur „Anzeige von Änderungen“ finden Sie unter www.grundsteuer.bayern.de sowie im Flyer Grundsteuer Anzeige von Änderungen.

Aktuelles

- Termine und Fristen
- Gesetzliche Änderungen
- Pressemitteilungen
- Versteigerungen

Kontakt

- Dienststelle München
- Dienststelle Nürnberg
- Dienststelle Zwiesel

Formulare

- Steuererklärung
- Lohnsteuer/ELStAM
- Auslandssachverhalte
- Steuerzahlung

Steuerinfos

- Steuerarten
- Zielgruppen
- Häufig gestellte Fragen
- Steuerberechnung
- Broschüren
- Datenschutz
- Impressum
- Barrierefreiheit

Aktivrente ab 2026

Steuerlicher Freibetrag von 2.000 € monatlich für weiterarbeitende Rentner ab dem 01.01.2026

1. Ziel und gesetzlicher Hintergrund der Aktivrente

Mit Wirkung ab dem **1. Januar 2026** führt der Gesetzgeber die sogenannte **Aktivrente** ein.
Ziel der Regelung ist es, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Erreichen der **Regelaltersgrenze** zu motivieren, weiterhin erwerbstätig zu bleiben, und diese Tätigkeit steuerlich zu begünstigen.
Die Aktivrente ist als **Steuerbefreiungsvorschrift in § 3 Nr. 21 EStG** geregelt und stellt eine gezielte Entlastung von Arbeitslohn dar, der nach Erreichen der Regelaltersgrenze erzielt wird.

2. Grundprinzip der Aktivrente

Begünstigt wird **Arbeitslohn aus einer aktiven Beschäftigung**, wenn der Arbeitnehmer:

- die **Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht** hat und

- weiterhin als Arbeitnehmer **gegen Entgelt tätig ist**.

Die steuerliche Förderung erfolgt über einen **monatlichen Freibetrag von 2.000 €**, der bereits **beim laufenden Lohnsteuerabzug** berücksichtigt wird und damit zu einem **spürbar höheren Nettolohn** führt.

3. Persönliche Voraussetzungen

a) Erreichen der Regelaltersgrenze

Die Aktivrente setzt zwingend voraus, dass der Arbeitnehmer die **Regelaltersgrenze** erreicht hat.

- Diese beträgt **regelmäßig 67 Jahre**.
- Für **Geburtsjahrgänge vor 1964** gilt eine **niedrigere Regelaltersgrenze**.

Die individuelle Regelaltersgrenze kann zuverlässig über den
Rentenbeginnrechner der Deutschen Rentenversicherung ermittelt werden:
Zum Rentenbeginnrechner: Rentenbeginn- und Rentenhöhenrechner | Deutsche Rentenversicherung

➡️ Wichtig: Ein bloßer Rentenbezug (z. B. vorgezogene Altersrente) genügt nicht. Für die Steuerfreiheit muss die persönliche Regelaltersgrenze erreicht sein.

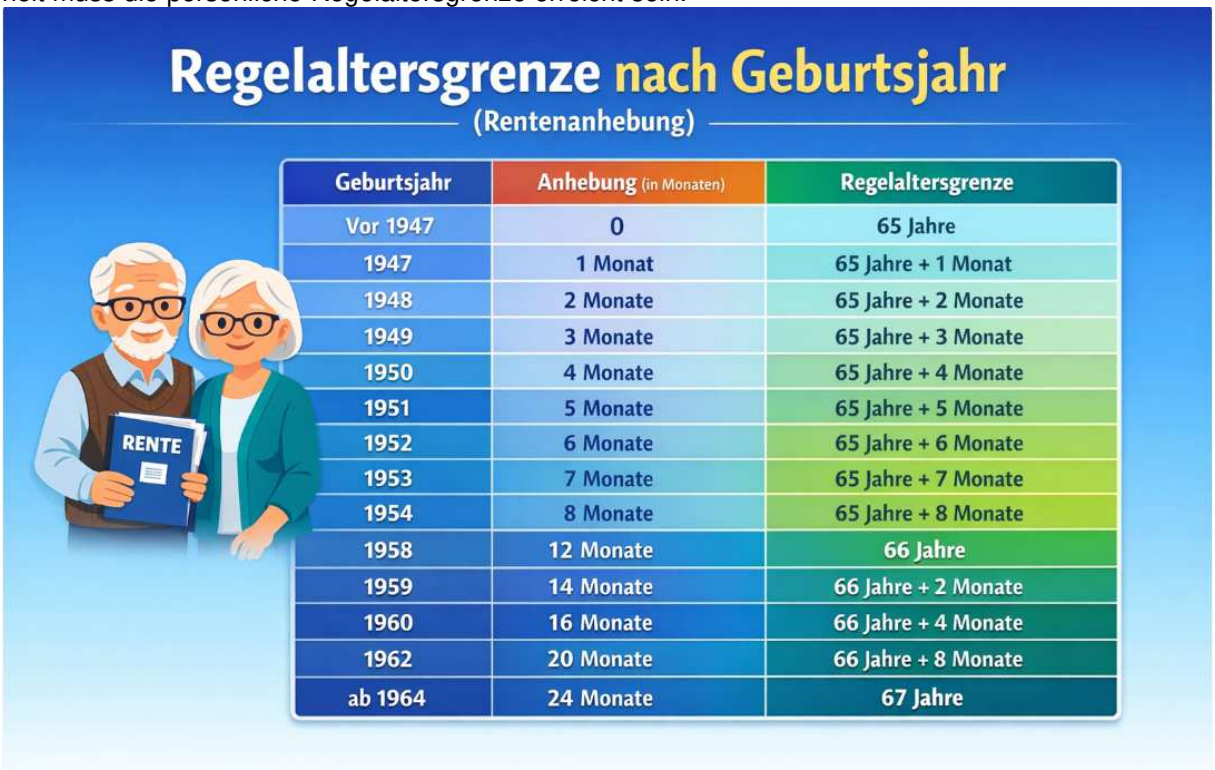

Geburtsjahr	Anhebung (in Monaten)	Regelaltersgrenze
Vor 1947	0	65 Jahre
1947	1 Monat	65 Jahre + 1 Monat
1948	2 Monate	65 Jahre + 2 Monate
1949	3 Monate	65 Jahre + 3 Monate
1950	4 Monate	65 Jahre + 4 Monate
1951	5 Monate	65 Jahre + 5 Monate
1952	6 Monate	65 Jahre + 6 Monate
1953	7 Monate	65 Jahre + 7 Monate
1954	8 Monate	65 Jahre + 8 Monate
1958	12 Monate	66 Jahre
1959	14 Monate	66 Jahre + 2 Monate
1960	16 Monate	66 Jahre + 4 Monate
1962	20 Monate	66 Jahre + 8 Monate
ab 1964	24 Monate	67 Jahre

b) Versicherungspflichtige Beschäftigung

Begünstigt sind ausschließlich **sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse**, bei denen der Arbeitnehmer dem Grunde nach der Rentenversicherung unterliegt.

Nicht begünstigt sind insbesondere:

- sozialversicherungsfrei beschäftigte **Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH**,
- sonstige Beschäftigungen ohne Rentenversicherungspflicht wie zB. Minnijobber oder aktive Beamte.

Diese Personengruppen fallen **nicht** unter den Anwendungsbereich des
§ 3 Nr. 21 EStG.
Auch **Selbständige und Gewerbetreibende** fallen nicht unter die Steuerbefreiung.

4. Höhe des steuerlichen Freibetrags

Der steuerfreie Betrag beläuft sich auf:
2.000 Euro pro Monat
Der Freibetrag:

- wird **monatlich** berücksichtigt,
- mindert den steuerpflichtigen Arbeitslohn,
- wirkt **unmittelbar nettoerhöhend**,
- betrifft **ausschließlich den Arbeitslohn**, nicht die Rente.

Eine Übertragung oder Kumulation über mehrere Monate ist nicht vorgesehen.

5. Anwendung beim Lohnsteuerabzug

Der Freibetrag wird **direkt durch den Arbeitgeber** beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt.
Damit entsteht die steuerliche Entlastung **ohne zeitliche Verzögerung** und nicht erst im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung.

6. Besonderheit bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen (Steuerklasse VI)

Bei mehreren Dienstverhältnissen darf der Freibetrag **nur einmal** angewendet werden.
Für Arbeitnehmer in **Steuerklasse VI** gilt daher ausdrücklich:
Der Freibetrag darf nur berücksichtigt werden,**wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber schriftlich bestätigt**, dass die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 21 EStG **nicht bereits in einem anderen Dienstverhältnis** angewendet wird.
Ohne diese Bestätigung **darf der Arbeitgeber den Freibetrag nicht berücksichtigen**.

7. Praxisbeispiele

Beispiel 1: Weiterarbeit nach Renteneintritt
Herr M., 67 Jahre alt, hat die Regelaltersgrenze erreicht und bezieht Altersrente. Er arbeitet weiterhin in seinem bisherigen Unternehmen und erzielt einen monatlichen Bruttolohn von 3.000 €.

- Der Arbeitgeber berücksichtigt den Freibetrag von **2.000 € monatlich**.
- Nur der verbleibende Teil des Arbeitslohns von 1.000 € unterliegt der Lohnsteuer.
- Die Rente bleibt steuerlich unberührt.

Beispiel 2: Zwei Beschäftigungen nach Erreichen der Regelaltersgrenze
Frau S., **67 Jahre alt**, bezieht Altersrente und arbeitet:

- bei Arbeitgeber A (Steuerklasse I),
- zusätzlich bei Arbeitgeber B (Steuerklasse VI).

Frau S. entscheidet sich, den Freibetrag ausschließlich bei Arbeitgeber A zu nutzen.

- Gegenüber Arbeitgeber B bestätigt sie schriftlich, dass die Steuerbefreiung dort **nicht** in Anspruch genommen wird.
- Arbeitgeber B darf den Freibetrag folglich nicht anwenden.

Unzulässige Doppelbegünstigung
Würde der Freibetrag irrtümlich bei beiden Arbeitgebern berücksichtigt, läge eine **unzulässige Mehrfachanwendung** vor. Diese würde spätestens im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung korrigiert – regelmäßig mit einer **Steuernachzahlung**.

Pflichten der Beteiligten

Arbeitnehmer

- Auswahl des begünstigten Dienstverhältnisses,
- Ggf. Abgabe der erforderlichen Erklärung bei Steuerklasse VI,
- zutreffende Angaben in der Einkommensteuererklärung.

Arbeitgeber

- Prüfung der Voraussetzungen,
- Einholung und Aufbewahrung der Bestätigung bei Steuerklasse VI,
- Aufbewahrung der Versicherung im Lohnkonto
- korrekte lohnsteuerliche Umsetzung.

9. Einkommensteuerveranlagung
Die im Lohnsteuerabzug berücksichtigte Steuerbefreiung unterliegt einer **abschließenden Kontrolle im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung**.
Fehlerhafte oder doppelte Anwendungen werden dort korrigiert.

10. Fazit

Die Aktivrente nach **§ 3 Nr. 21 EStG** stellt ab 2026 eine **erhebliche steuerliche Entlastung** für weiterarbeitende Rentnerinnen und Rentner dar:

- 2.000 € steuerfrei **pro Monat**,
- sofortige Wirkung im Nettolohn,
- Begrenzung auf sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen.

Gerne unterstützen wir Sie bei der **konkreten Anwendung und Gestaltung** der Aktivrente in Ihrem persönlichen oder betrieblichen Umfeld.

Vermieter

Vermietetes Grundstück: Entgeltlicher Verzicht auf Nießbrauch ist zu versteuern

Das Entgelt für den Verzicht auf die Ausübung eines Nießbrauchsrechts an einem dem Privatvermögen zugehörigen Grundstück ist eine steuerbare Entschädigung nach § 24 Nr. 1 Buchst. a des Einkommensteuergesetzes (EStG), wenn der Nießbraucher das Grundstück zum Zeitpunkt des Verzichts **tatsächlich vermietet und hieraus Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** erzielt. Mit dieser Entscheidung hat der Bundesfinanzhof **seine bisherige Rechtsprechung zulasten der Steuerpflichtigen geändert.**

In seiner Entscheidung hat der Bundesfinanzhof zudem herausgestellt, dass es für die Steuerbarkeit derartiger Ablösezahlungen nach § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG **nicht darauf ankommt, aus welchen Gründen** (Druck-/Zwangssituation versus freiwilliger Verzicht) **auf das Nießbrauchsrecht verzichtet wird.**

Freiberufler und Gewerbetreibende

Bauabzugsteuer: Bescheinigung über Freistellung beim Finanzamt beantragen

Das Bundeszentralamt für Steuern hat darauf hingewiesen, dass vermehrt **Anfragen zur Ausstellung von Freistellungsbescheinigungen nach § 48b des Einkommensteuergesetzes (EStG)** im Zusammenhang mit der Bauabzugsteuer eingehen. Das **Bundeszentralamt für Steuern ist dafür aber nicht zuständig.** Es stellt keine Freistellungsbescheinigungen aus und versendet diese auch nicht. Anfragen zur Ausstellung von Freistellungsbescheinigungen sind **ausschließlich an das zuständige Finanzamt zu richten.**

Hintergrund

Bestimmte Leistungsempfänger (vor allem Unternehmer i. S. des § 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG)) haben **für inländische Bauleistungen einen Steuerabzug i. H. von 15 % der Gegenleistung einzubehalten.** Der einbehaltene Betrag wird **an das Finanzamt des Leistenden** abgeführt.

Beachten Sie: Bauleistungen sind alle Leistungen, die der **Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung** von Bauwerken dienen.

Der **Steuerabzug muss nicht vorgenommen** werden, wenn der Leistende dem Leistungsempfänger **eine im Zeitpunkt der Gegenleistung gültige Freistellungsbescheinigung** vorlegt oder die Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr **diese Bagatellgrenzen voraussichtlich nicht übersteigen wird**:

- **15.000 EUR,** wenn der Leistungsempfänger ausschließlich steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 12 S. 1 UStG ausführt,
- **5.000 EUR i**n den übrigen Fällen.

Für **die Ermittlung der Bagatellgrenzen** sind die **für denselben Leistungsempfänger** erbrachten und voraussichtlich zu erbringenden Bauleistungen **zusammenzurechnen.**

Beachten Sie: Weitere Informationen erhalten Sie u. a. **auf der Website des Bundeszentralamts für Steuern** (www.iww.de/s14345).

Meldepflicht bis 31. März Künstlersozialabgabe

Wer 2025 mehr als 700 Euro an selbstständige Webdesigner, Fotografen oder Texter gezahlt hat, muss bis zum 31. März 2026 bei der Künstlersozialkasse melden – Fristverlängerung ausgeschlossen. Welche Zahlungen zählen, welche nicht – und wie sich die Bemessungsgrundlage optimieren lässt.

Wenn ein Betrieb einen Webdesigner oder Texter regelmäßig im Einsatz hat, wird schnell die Abgabe an die Künstlersozialkasse zum Thema.

Die Künstlersozialabgabe (KSA) ist vielen Handwerksbetrieben kaum bekannt, kann aber schnell relevant werden. Denn auch Fotografen, Webdesigner und andere kreative Dienstleister zählen dazu. Wer im vergangenen Jahr mehr als 700 Euro an selbstständige Künstler oder Publizisten gezahlt hat, muss diese Entgelte bis zum **31. März 2026** bei der **Künstlersozialkasse** (KSK) melden – eine Fristverlängerung ist laut KSK ausgeschlossen.

Was die Abgabe überhaupt ist – und wen sie trifft

Die Künstlersozialkasse finanziert die Sozialversicherung selbstständiger Künstler und Publizisten. Ähnlich wie ein Arbeitgeber den Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung übernimmt, beteiligen sich Unternehmen, die kreative Leistungen einkaufen, über die KSA an der s**ozialen Absicherung dieser Selbstständigen**.

Abgabepflichtig sind nicht nur klassische Medienunternehmen wie Verlage oder Theater, sondern eben auch Unternehmen, die für eigene Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit selbstständige Künstler oder Publizisten beauftragen. Selbst ein einzelner Auftrag kann abgabepflichtig sein, wenn er mehrere künstlerische oder publizistische Einzelleistungen umfasst.

Mitentscheidend ist dabei die Rechtsform des Auftragnehmers. Die Abgabepflicht gilt ausschließlich für Zahlungen an **natürliche Personen**, also **echte Selbstständige**. Zahlungen an **GbR** oder **Partnergesellschaften** können abgabepflichtig sein. Wer hingegen eine GmbH, UG, AG, KG, GmbH & Co. KG oder OHG beauftragt, ist in der Regel **von der KSA befreit**. Entsprechend empfiehlt es sich, bei besonderen Gesellschaftsformen vorab bei der KSK nachzufragen. Ob der Selbstständige selbst in der Künstlersozialversicherung versichert ist, spielt dabei keine Rolle – ebenso wenig seine steuerliche Einstufung.

Was zur Bemessungsgrundlage zählt – und was nicht

Die Abgabe wird auf alle gezahlten Entgelte fällig – also nicht nur auf das eigentliche Honorar, sondern laut KSK auch auf Nebenkosten wie Material-, Hilfs- oder Frachtkosten sowie Telefonkosten. Auch Zahlungen an ausländische Künstler sind einzubeziehen.

Ausgenommen sind hingegen die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer, steuerfreie Aufwandsentschädigungen wie Reise- und Bewirtungskosten, die Übungsleiterpauschale sowie reine Druck- und Vervielfältigungskosten. Wer etwa eine Werbebroschüre gestalten lässt, sollte sich laut Handwerkskammer Pfalz möglichst **separate Rechnungen für die künstlerische Leistung und die Druckkos-**

ten ausstellen lassen – denn nur für Erstere fällt die Abgabe an. **Der Abgabesatz für 2025 liegt bei 5,0 Prozent der gezahlten Entgelte.**

Konkrete Fälle aus dem Betriebsalltag:

Die Handwerkskammer Pfalz nennt auf ihrer Website mehrere Praxisbeispiele, die zeigen, wie unterschiedlich die Abgabepflicht ausfallen kann, wenn man die Grenze von 700 Euro jährlich übersteigt:

- **Werbebroschüre:** Lässt ein Betrieb eine Broschüre von einem Selbstständigen gestalten – inklusive Entwurf, Grafik, Fotografie und Texten –, ist die KSA fällig. Da sich die Leistung aus mehreren künstlerischen Einzelleistungen zusammensetzt, gilt sie nicht als einmalige, unbedeutende Inanspruchnahme.
- **Internetauftritt:** Ein Betrieb, der seinen Webauftritt von einem selbstständigen Webdesigner neu gestalten und in den Folgejahren regelmäßig aktualisieren lässt, ist abgabepflichtig. Webdesigner gelten laut Rechtsprechung des Bundessozialgerichts als Künstler im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) – ebenso wie Fotografen, Visagisten und Stylisten, sofern ihre Arbeit Werbezwecken dient. Grenzfälle zwischen **kreativer Leistung** und **rein technischer Leistung** bleiben einzelfallabhängig. Kümmert sich ein Webdesigner ausschließlich um technische Pflege und Funktionssicherung einer Website, ist diese Dienstleistung in der Regel von der Abgabe nicht betroffen.
- **Einmaliger Grafikauftrag:** Wer sich einmalig Briefbögen, Visitenkarten und ein Firmenschild entwerfen lässt, ist seit einigen Jahren ebenfalls abgabepflichtig. Bis 2022 löste eine seltene und unbedeutende Inanspruchnahme von Designleistungen die Abgabe nicht aus. Seit dem 1.1.2023 formulierte der Gesetzgeber eine Änderung: seitdem ist das Auftragsvolumen nicht mehr entscheidend, lediglich die 700-Euro-Grenze.
- **Betriebsfeier mit Band:** Engagiert ein Betriebsinhaber eine Jazzband für die jährliche Betriebsfeier, kommt es auf den Teilnehmerkreis an. Sind ausschließlich Betriebsangehörige – gegebenenfalls mit Partnern – eingeladen, handelt es sich um eine interne, nicht öffentliche Veranstaltung: keine Abgabepflicht. Sind aber auch freie Mitarbeiter, Geschäftsfreunde oder Personen des öffentlichen Lebens eingeladen, gilt die Veranstaltung als öffentlich – und das Honorar der Band wird abgabepflichtig. >> Weiterführende Informationen und Beratung auf der Website der Künstlersozialkasse: www.kuenstlersozialkasse.de

Für die nun fällige Abgabe für das zurückliegende Jahr 2025 liegt die Freigrenze bei 700 Euro. Der Abgabesatz liegt bei 5,0 Prozent. Für die nächste Meldung für das **Jahr 2026** werden die entsprechenden Werte angepasst. Dann werden erst **Beträge über 1.000 Euro** relevant und die **Abgabesteuer sinkt auf 4,9 Prozent**.

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Verdeckte Gewinnausschüttung: Anscheinsbeweis für Privatnutzung eines Pkw

Der Anscheinsbeweis spricht dafür, dass **ein Gesellschafter-Geschäftsführer** einer Kapitalgesellschaft einen ihm zur Verfügung stehenden **betrieblichen Pkw auch privat nutzt.** Dies kann, so ein Beschluss des Bundesfinanzhofs, **auch bei einem vertraglich vereinbarten Privatnutzungsverbot** gelten.

Sachverhalt
Eine GmbH mit einem alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführer hatte mehrere hochwertige Pkw im Betriebsvermögen. Durch diverse Gesellschafterbeschlüsse wurde die ausschließlich betriebliche Nutzung der Pkw beschlossen. Fahrtenbücher wurden für die Pkw nicht geführt. Im Zuge einer Außenprüfung nahm das Finanzamt eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) wegen einer privaten Nutzung der Pkw an. Den außerbilanziell hinzuzurechnenden Betrag schätzte es mit 25 % der Gesamtnettoaufwendungen (Abschreibungen, Steuern, Versicherungen, laufende Kfz-Kosten, Reparaturen) für die Fahrzeuge (20 % privater Nutzungsanteil zuzüglich Gewinnaufschlag 5 %). Diese Sichtweise beanstandeten weder das Finanzgericht Hessen noch der Bundesfinanzhof.

Beachten Sie: Bei einer **vGA** handelt es sich (vereinfacht) **um Vermögensvorteile,** die dem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft **außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung** gewährt werden. Eine vGA darf **den Gewinn der Kapitalgesellschaft nicht mindern.**

Der Anscheinsbeweis spricht dafür, dass **ein (Allein-)Gesellschafter-Geschäftsführer** einen ihm zur Verfügung stehenden betrieblichen Pkw auch **für private Fahrten nutzt.** Dies gilt auch bei einem **im Anstellungsvertrag vereinbarten Privatnutzungsverbot** – und zwar insbesondere dann, wenn

- der Gesellschafter-Geschäftsführer **kein Fahrtenbuch** führt,
- **keine organisatorischen Maßnahmen getroffen** werden, die eine Privatnutzung ausschließen, und
- **eine unbeschränkte Zugriffsmöglichkeit** des Gesellschafter-Geschäftsführers auf den Pkw besteht.

Beachten Sie: Der I. Senat des Bundesfinanzhofs führte aus, dass die Rechtsprechung des VI. Senats **zu Arbeitnehmerfällen nicht auf den Streitfall übertragbar** ist. Dieser hatte entschieden: „Der Ansatz **eines lohnsteuerrechtlich erheblichen Vorteils** rechtfertigt sich deshalb nur insoweit, als der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer **auch gestattet,** den Dienstwagen privat zu nutzen. Die unbefugte Privatnutzung des betrieblichen Pkw hat dagegen k**einen Lohncharakter.“**

Organschaft: Anforderungen an die Durchführung eines Gewinnabführungsvertrags

Die **tatsächliche Durchführung des Gewinnabführungsvertrags** erfordert **eine zeitnahe Erfüllung** der hieraus resultierenden (und zivilrechtlich fälligen) Ansprüche. Grundsätzlich genügt hierfür eine Erfüllung **innerhalb von zwölf Monaten nach Fälligkeit.** Damit hat der Bundesfinanzhof die Anforderungen **an eine ertragsteuerliche Organschaft** konkretisiert.

Hintergrund

Verpflichtet sich **eine Organgesellschaft** durch einen Gewinnabführungsvertrag **ihren Gewinn** an ein einziges anderes gewerbliches Unternehmen **(Organträger) abzuführen,** dann ist das Einkommen der Organgesellschaft unter gewissen Voraussetzungen **dem Organträger zuzurechnen.**

Beachten Sie: Eine der Voraussetzungen ist, dass **der Gewinnabführungsvertrag eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren** hat und **tatsächlich durchgeführt wird.**

Die aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs

Die in § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 S. 1 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) geforderte Durchführung des Gewinnabführungsvertrags bezieht sich nicht nur auf die Erfüllung **aller aus dem Gewinnabführungsvertrag resultierenden Forderungen und Verbindlichkeiten.** Zusätzlich müssen diese Forderungen und Verbindlichkeiten **auch in den Jahresabschlüssen gebucht** werden.

Ein Einzelausweis der jeweiligen Gewinnabführungsverpflichtungen ist **nicht erforderlich,** sofern **aus den Kontennachweisen objektiv nachvollzogen werden kann,** dass die entsprechenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Organträger gebucht und in der Bilanz ausgewiesen sind. Dadurch wird hinreichend deutlich dokumentiert, dass **der Gewinnabführungsvertrag auch tatsächlich umgesetzt werden soll.**

Letztlich konnte **die bilanzielle Komponente** der Durchführung im Streitfall aber **dahingestellt bleiben.** Denn die Ansprüche des Organträgers **auf Abführung der in den Streitjahren erzielten Gewinne** wurden frühestens mehrere Jahre nach deren Fälligkeit ausgeglichen und damit **nicht rechtzeitig erfüllt.**

Es genügt nicht, wenn die Ansprüche aus dem Gewinnabführungsvertrag irgendwann oder spätestens nach Beendigung der Organschaft erfüllt werden. Vielmehr erfordert das Tatbestandsmerkmal der Durchführung des Gewinnabführungsvertrags **eine zeitnahe Erfüllung** der hieraus resultierenden (und zivilrechtlich fälligen) Ansprüche. Dabei hält der Bundesfinanzhof grundsätzlich **eine Erfüllung innerhalb von zwölf Monaten nach Fälligkeit für ausreichend.**

Beachten Sie: Die Buchung auf dem Konto 3510 „Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern“ hielt der Bundesfinanzhof im Streitfall **für unzureichend.**

Zwar hatte das Finanzgericht Köln (Vorinstanz) dieses Konto **als „Verrechnungskonto“** bezeichnet und **die Buchung** auf einem Verrechnungskonto kann **grundsätzlich geeignet sein, eine Erfüllung der Ansprüche herbeizuführen.**

Das Finanzgericht hatte allerdings zugleich festgestellt, dass auf dem Konto 3510 **nur die Ansprüche auf Gewinnabführung und Zinsen gebucht** worden sind. Eine **Buchung von Gegenforderungen oder Pauschalzahlungen erfolgte nicht.** Insbesondere kam es auch **nicht zu einem regelmäßigen Rechnungsabschluss,** wie er in § 355 des Handelsgesetzbuchs für Kontokorrentkonten vorgesehen ist – und dies wäre **zivilrechtlich Voraussetzung** für das Erlöschen der dort eingestellten Forderungen und Verbindlichkeiten.

Merke: Daraus folgte für den Bundesfinanzhof, dass im Streitfall allenfalls ein „unechtes“ Verrechnungskonto vorlag, auf dem die Ansprüche aus dem Gewinnabführungsvertrag kumuliert gebucht worden sind. Diese kumulierten Ansprüche wurden weder ausgeglichen noch durch einen Rechnungsabschluss in ein abstraktes Schuldanerkenntnis oder in ein Darlehen überführt. Darin liegt keine dem § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 S. 1 KStG genügende Erfüllung.

Umsatzsteuerzahler

Update zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs

Ein Vorsteuerabzug kann geltend gemacht werden, wenn **der Umsatz ausgeführt** wurde und der Leistungsempfänger **eine ordnungsgemäße Rechnung** besitzt. Fallen der **Empfang der Leistung und der Empfang der Rechnung zeitlich auseinander,** ist der Vorsteuerabzug für den Besteuerungszeitraum zulässig, in dem **erstmalig beide Voraussetzungen** erfüllt sind. Für **einige Aufregung** hat kürzlich das Europäische Gericht gesorgt. Nach der Entscheidung soll der Vorsteuerabzug nämlich **bereits früher geltend gemacht werden können bzw. müssen.** Doch das sieht der

erste Generalanwalt beim Europäischen Gerichtshof offenbar kritisch und hat **eine Überprüfung** vorgeschlagen. Zudem gibt es **ein aktuelles Urteil in einem anderen Verfahren.**

Hintergrund und Empfehlung

Das Europäische Gericht hat in seiner Entscheidung vom 11.2.2026 **(vereinfacht) diese Auffassung vertreten:** Der Vorsteuerabzug steht einem Unternehmer bereits in dem Voranmeldungszeitraum zu, in dem **der Umsatz ausgeübt** worden ist, und nicht erst in dem Zeitraum, in dem ihm auch die Rechnung zugegangen ist – vorausgesetzt, **die Rechnung liegt bis zur Erklärungsabgabe vor.**

Das **Urteil ist aber nicht wirksam,** da der erste Generalanwalt des Europäischen Gerichtshofs **eine Überprüfung vorgeschlagen hat.** Nach den Regularien muss der Europäische Gerichtshof in diesen Fällen innerhalb eines Monats nach Vorlage des Vorschlags entscheiden, ob das Urteil **zu überprüfen ist oder nicht.** Eine Entscheidung lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

Es gibt aber ein aktuelles Urteil des Europäischen Gerichtshofs **in einem anderen Verfahren.** Danach ist der Vorsteuerabzug grundsätzlich **für den Erklärungszeitraum** auszuüben, in dem **beide kumulativen Voraussetzungen** erfüllt sind, also das Recht auf Vorsteuerabzug entstanden ist und **der Steuerpflichtige die betreffenden Rechnungen besitzt.**

Beachten Sie: Vorerst lautet die Devise, **abzuwarten, bis Klarheit besteht.**

Arbeitgeber

Minijob-Rechner 2026

Die Minijob-Zentrale (Mitteilung vom 18.2.2026) hat **einen Minijob-Rechner** (abrufbar unter www.iww.de/s15322) veröffentlicht. Damit lassen sich **die Abgaben für Minijobs im gewerblichen Bereich** berechnen. **Nach einigen Angaben zur beschäftigten Person** (vor allem: monatlicher Verdienst, Status in der Krankenversicherung, eventuelle Befreiung von der Rentenversicherungspflicht) **liefert das Tool eine Übersicht über alle Abgaben im Jahr 2026 – von der Kranken- und Rentenversicherung bis zur Pauschalsteuer.**

Kein Arbeitslohn: Abschiedsfeier des Arbeitgebers

Trägt **der Arbeitgeber die Kosten** für einen Empfang **anlässlich der Verabschiedung seines Arbeitnehmers in den Ruhestand,** führen diese Kosten bei dem Ausscheidenden **nicht zu Arbeitslohn,** wenn es sich bei der Veranstaltung **um ein Fest des Arbeitgebers** handelt. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Sachverhalt

Ein Geldinstitut veranstaltete 2019 einen Empfang in seinen Geschäftsräumen, um den Vorstandsvorsitzenden zu verabschieden und seinen Nachfolger vorzustellen.

Für die Organisation und die Umsetzung der Veranstaltung war ein Organisationsgremium (vor allem unter der Leitung einer Mitarbeiterin aus dem Personalbereich) zuständig. Die Gästeliste wurde nach geschäftsbezogenen Gesichtspunkten festgelegt. Unter den rund 300 geladenen Gästen befanden sich frühere und jetzige Vorstandsmitglieder der Bank, ausgewählte Mitarbeiter, der Verwaltungsrat, Angehörige des öffentlichen Lebens aus Politik, Verwaltung sowie bedeutenden Unternehmen und Institutionen aus der Region. Weiter waren Vertreter von Banken und Sparkassen, von Verbänden, Kammern und kulturellen Einrichtungen sowie Pressevertreter anwesend.

Außerdem waren acht Familienangehörige des scheidenden Vorstandsvorsitzenden eingeladen. Die Kosten für den Empfang trug die Bank.

Das Finanzamt war der Ansicht, dass es sich bei dem Empfang nicht um eine Betriebsveranstaltung gehandelt habe, da nicht alle Arbeitnehmer der Bank eingeladen waren. Die Kosten seien dem ehemaligen Vorstandsvorsitzenden daher als Arbeitslohn zuzurechnen. Das Finanzamt nahm die Bank für die hierauf entfallende Lohnsteuer in Haftung. Dabei berief es sich auf die Lohnsteuerrichtlinien, wonach übliche Sachleistungen des Arbeitgebers aus Anlass der Verabschiedung eines Arbeitnehmers Arbeitslohn darstellen, wenn die Aufwendungen des Arbeitgebers 110 EUR pro Gast überschreiten.

Das Finanzgericht Niedersachsen und der Bundesfinanzhof beurteilten den Fall allerdings anders.

Finanziert der Arbeitgeber eine Feierlichkeit, liegt **Arbeitslohn** nur vor, wenn es sich um **eine private Feier des Arbeitnehmers** handelt, **nicht aber,** wenn die Gäste **anlässlich eines Festes des Arbeitgebers** bewirtet werden. Ob es sich um ein Fest des Arbeitgebers oder ein solches des Arbeitnehmers handelt, ist unter Berücksichtigung **aller Umstände des Einzelfalls** zu entscheiden. Dabei ist neben dem Anlass der Feierlichkeit auch **von Bedeutung, wer als Gastgeber auftritt, wer die Gästeliste bestimmt, wer eingeladen ist, wo gefeiert wird und welchen Charakter das Fest hat** (betrieblich oder privat).

Beachten Sie: Diese Grundsätze hatte der Bundesfinanzhof bereits vor über 20 Jahren **zur Geburtstagsfeier** eines Vorstandsmitglieds einer Genossenschaftsbank aufgestellt und sie nun **auf den Fall der Verabschiedung** des Vorstandsvorsitzenden in den Ruhestand übertragen.

Die Verabschiedung hat **ganz überwiegend beruflichen Charakter.** Sie stellt den letzten Akt im aktiven Dienst des Arbeitnehmers bei seinem Arbeitgeber dar und ist folglich **(noch) Teil der Be-**

rufstätigkeit. Mit der Verabschiedung des scheidenden Vorstandsvorsitzenden ging zudem die **Amtseinführung seines Nachfolgers** einher. Die Bank selbst trat **als Gastgeberin** des Empfangs auf und bestimmte **die Gästeliste.** Der Empfang fand **in den Räumlichkeiten der Bank** statt.

Der Bundesfinanzhof hat außerdem geklärt, dass (entgegen der Auffassung des Finanzgerichts Niedersachsen) auch die **auf den Vorstandsvorsitzenden selbst und seine Familienangehörigen entfallenden Kosten kein Arbeitslohn** sind, wenn die Teilnahme der Familienangehörigen (wie im Streitfall) **gesellschaftsüblich ist.**

Merke: Die aktuelle Entscheidung macht Folgendes deutlich: Unternehmen können die Kosten für die Verabschiedung ihrer ausscheidenden Mitarbeiter ohne lohnsteuerliche Nachteile übernehmen, solange die Veranstaltung als betriebliche Feierlichkeit ausgestaltet ist.

Wie viele Stunden dürfen Minijobber 2026 arbeiten?

Steigt der Mindestlohn, erhöht sich automatisch auch die Verdienstgrenze für Minijobs. Damit wirken sich Erhöhungen nicht mehr auf die Arbeitszeit von Minijobbern aus. Mit einer einfachen Formel lässt sich berechnen, wie viele Stunden Minijobber maximal im Monat arbeiten dürfen.

Mittlerweile hat der Gesetzgeber eine dynamische Minijob-Grenze eingeführt. Mit Erhöhung des Mindestlohns auf 13,90 Euro steigt die Minijob-Grenze 2026 automatisch von 556 Euro auf 603 Euro. Mindestlohn 2026 und 2027: So viel muss gezahlt werden
Minijob 2026: Aus 556-Euro-Job wird 603-Euro-Job
Seit dem 1. Januar 2026 beträgt der gesetzliche Mindestlohn in Deutschland 13,90 Euro pro Stunde. Zum 1. Januar 2027 steigt er auf 14,60 Euro. **Mit jeder Anhebung des Mindestlohns wird auch die Verdienstgrenze für Minijobs angepasst:** 2025 lag sie noch bei 556 Euro im Monat, 2026 bereits bei 603 Euro und 2027 bei 633 Euro.

Dynamische Minijob-Grenze

Früher führten Mindestlohnerhöhungen dazu, dass Minijobber weniger arbeiten konnten. Da ihre monatlichen Einkünfte auf 450 Euro begrenzt waren, musste **bei steigenden Stundenlöhnen die Arbeitszeit reduziert** werden. Andernfalls drohte der Verlust des sozialversicherungsfreien Status, was mehr Steuern und Sozialabgaben bedeutet hätte. Inzwischen hat der Gesetzgeber jedoch eine **dynamische Minijob-Grenze geschaffen,** die dieses Problem löst.
Was es damit auf sich hat und wie viele Stunden Minijobber 2026 im Monat maximal arbeiten dürfen, wird hier erläutert. Zahlen und einfache Formeln helfen bei der Berechnung der Arbeits- sowie Urlaubszeiten:

1. Wie viele Stunden dürfen Minijobber bei einer Verdienstgrenze von 603 Euro und einem Mindestlohn von 13,90 Euro maximal arbeiten?

Für die Berechnung der Stundenzahl, die Minijobber maximal im Monat arbeiten dürfen, gibt es eine einfache Formel. Dafür dividiert man die Minijob-Grenze durch den gesetzlichen Mindestlohn und erhält als Ergebnis die maximale Anzahl an Arbeitsstunden im Monat:

Formel zur Berechnung der maximalen monatlichen Arbeitszeit im Minijob

Minijob-Entgeltgrenze / gesetzlicher Mindestlohn = maximale Anzahl der Arbeitsstunden im Monat

Bei einem gesetzlichen Mindestlohn von 13,90 Euro pro Stunde und einer Minijob-Grenze von 603 Euro können Beschäftigte **monatlich etwa 43 Stunden arbeiten.** Dank der dynamischen Anpassung der Einkommensgrenze bleibt diese Arbeitszeit im Vergleich zum Vorjahr konstant. Wer zum Mindestlohn beschäftigt ist, kann somit auch 2026 im gleichen Stundenumfang tätig sein, ohne den steuer- und sozialversicherungsfreien Status zu verlieren.

2. Was ist bei künftigen Mindestlohnerhöhungen mit Blick auf die Arbeitszeit zu beachten?

Der Gesetzgeber hat eine **dynamische Minijob-Grenze** eingeführt. Das bedeutet: Kommt es zu einer Erhöhung des Mindestlohns, steigt automatisch auch die "Entgeltgeringfügigkeitsgrenze". Der Grund: Die Minijob-Grenze orientiert sich seit 1. Oktober 2022 an einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zu Mindestlohnbedingungen. Damit muss bei einer Anhebung des Mindestlohns auch die Arbeitszeit von Minijobbern nicht verringert werden, was Vorteile für Arbeitgeber hat. Minijobber wiederum können monatlich mehr verdienen.
Doch wie wird die Minijob-Grenze bei einer Mindestlohnerhöhung angepasst? Auch dafür gibt es eine Formel, die im entsprechendem Gesetz festgelegt ist: Dabei wird der Mindestlohn mit 130 multipliziert und anschließend durch drei geteilt. Das Ergebnis wird auf volle Euro aufgerundet.

Formel zur Berechnung der Geringfügigkeitsgrenze, wenn der Mindestlohn steigt

Mindestlohn x 130 / 3 = Geringfügigkeitsgrenze (aufgerundet auf volle Euro)

Hier am **Beispiel** der Bedingungen seit 2026:

13,90 Euro Mindestlohn x 130 / 3 = 602,33 Euro, aufgerundet 603 Euro

Die Geringfügigkeitsgrenze wird jeweils vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Im Jahr **2026** liegt die **Minijob-Grenze bei 603 Euro** und **2027** bei **633 Euro.**

3. Darf die Minijob-Grenze überschritten werden?

Seit Oktober 2022 darf die Minijob-Grenze innerhalb eines Zeitjahres nur noch in bis zu zwei Kalendermonaten überschritten werden, erklärt Anke Marx, Juristin bei der Arbeitskammer des Saarlandes. Auch die **Höhe** wurde **konkret festgelegt:** Minijobber dürfen in einem Kalendermonat maximal das Doppelte der Minijob-Grenze verdienen. 2026 sind das 1.206 Euro. Auf das ganze Jahr gesehen ist es erlaubt, maximal das 14-fache der Minijob-Grenze zu verdienen. Somit können Minijobberinnen und Minjobber 2026 maximal 8.442 im Jahr verdienen (Vorsicht: nur in begründeten Ausnahmefällen, etwa aufgrund von Krankheitsvertretung).

Es gibt aber noch einen **Sonderfall: Bei Beschäftigungen mit schwankendem Arbeitsentgelt** sind mehr als zwei Überschreitungen der Minijob-Grenze zulässig. Allerdings darf das Arbeitsentgelt in dem Zeitjahr dann den Betrag von 7.236 Euro (12 Monate x 603 Euro) insgesamt nicht überschreiten. Wichtig bei schwankender Entgelthöhe: Der "Charakter der regelmäßigen geringfügig entlohnten Beschäftigung" muss erhalten bleiben.

4. Was passiert, wenn man sie trotzdem regelmäßig überschreitet?

Ein regelmäßiges Überschreiten der 603-Euro-Marke kann **unangenehme finanzielle Folgen** haben. Wenn Arbeitgeber die Arbeitszeit nicht anpassen, kann der Minijob in Gefahr geraten. Dann können Steuern und Sozialabgaben anfallen.

5. Welche Hinzuverdienstgrenzen gelten für Rentner, die einen Minijob ausüben?

Altersrenten können Ruheständler seit dem 1. Januar 2023 in voller Höhe beziehen – unabhängig von der Höhe des Hinzuverdienstes. Die bisher geltende Hinzuverdienstgrenze für vorgezogene Altersrenten wurde aufgehoben.

Seit dem 1. Januar 2023 gilt auch für **Erwerbsminderungsrenten** eine dynamische Hinzuverdienstgrenze. Im Jahr 2026 liegt die jährliche Grenze für den Hinzuverdienst bei einer **teilweisen Erwerbsminderung** bei voraussichtlich **41.527,50 Euro** – statt 39.322 Euro im Vorjahr. Diese Grenze orientiert sich jedoch am höchsten Einkommen, das in den 15 Jahren vor dem Eintritt der Erwerbsminderung erzielt wurde. Daher kann die individuelle Verdienstgrenze für jeden Rentner unterschiedlich ausfallen. Bei **voller Erwerbsminderung** liegt die Grenze für den Hinzuverdienst ab 2026 bei voraussichtlich **20.763,75 Euro** jährlich.

Die Basis für die **Höhe der Hinzuverdienstgrenze** sind die Sozialversicherungsrechengrößen, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich neu festlegt.

Umfassende Informationen zu Rente und Hinzuverdienst gibt es auf der Website der Deutschen Rentenversicherung.

6. Welche Grenze gilt beim Midijob?

Die **Midijob-Obergrenze** liegt seit 1. Januar 2023 bei **2.000 Euro** (vorher 1.600 Euro).

Beim Midijob gilt: In die Sozialversicherung zahlen anteilig Midijobber als auch Arbeitgeber ein. Für den Beitragsanteil der Midijobber gibt es eine spezielle Berechnungsformel.

Laut der Minijob-Zentrale zahlen Arbeitgeber im unteren Bereich des Übergangsbereichs einen höheren Beitrag, als im oberen Bereich. Der Beitrag beginnt für den Midijob ab 603,01 Euro bei 28 Prozent. Dies entspreche den für einen Minijob zu leistenden Pauschalbeiträgen in Höhe von 28 Prozent. Der Beitrag werde bis zur oberen Midijob-Grenze von 2.000 Euro gleitend auf den üblichen Sozialversicherungsbetrag von knapp 20 Prozent abgeschmolzen.

Bei der Bestimmung der Sozialversicherungsbeiträge im Midijob hilft der Midijob-Rechner der Barmer-Krankenkasse.

7. Wie viele Tage Urlaub stehen Minijobbern zu?

Selbstverständlich haben auch Minijobber Anspruch auf einen bezahlten Erholungsurlaub. Wie bei anderen Teilzeitbeschäftigungen muss der genaue Anspruch im Einzelfall berechnet werden. Ausschlaggebend ist, an wie vielen Tagen der Arbeitswoche geringfügig Beschäftigte tätig sind.

Zur Berechnung des Urlaubsanspruchs gibt es ebenfalls eine Formel. Dazu multipliziert man die Zahl der eigenen Arbeitstage pro Woche mit der Zahl 24. Das entspricht dem gesetzlichen Urlaubsanspruch von 24 Werktagen bei einer Sechs-Tage-Woche. Das Produkt teilt man wiederum durch sechs, also durch die Anzahl der Arbeitstage in einer Arbeitswoche von Montag bis Samstag.

Formel zur Berechnung des Urlaubsanspruchs im Minijob

Individuelle Arbeitstage pro Woche x 24/6 = Urlaubsanspruch im Minijob

Wer nicht selbst rechnen möchte, kann dafür Online-Tools nutzen, etwa den Urlaubsrechner der Minijob-Zentrale.

8. Wie hoch ist das Urlaubsentgelt?

Das Urlaubsentgelt entspricht nach Angaben der Minijob-Zentrale für jeden Urlaubstag der Höhe des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes, den der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin in den letzten 13 Wochen vor Beginn des Urlaubs erhalten hat.

Heißt: Zur Berechnung des Urlaubsentgelts dividiert man den Verdienst der letzten 13 Wochen durch die Anzahl der in dieser Zeit geleisteten Arbeitstage. Diesen Wert multipliziert man wiederum mit der Anzahl der Urlaubstage.

Formel zur Berechnung des Urlaubsentgelts im Minijob

Verdienst der letzten 13 Wochen / Anzahl der geleisteten Arbeitstage der letzten 13 Wochen x Anzahl der Urlaubstage = Höhe des Urlaubsentgeltes.

Abschließende Hinweise

Mutterschutzlohn: Referenzzeitraum bei schwankender Vergütung

Bei der Ermittlung **des durchschnittlichen Arbeitsentgelts für die Berechnung des Mutterschutzlohns** ist grundsätzlich **der gesetzlich festgelegte Referenzzeitraum** zugrunde zu legen. Dieser ist regelmäßig auch maßgeblich, wenn die Frau vor oder nach dem Berechnungszeitraum mehr oder weniger verdient hat. Eine **gewisse Schwankungsbreite** rechtfertigt **noch keine Abweichung von dem dreimonatigen Referenzzeitraum** in § 18
S. 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG). Nur **ausnahmsweise** gilt etwas anderes – und zwar dann, wenn **der Referenzzeitraum nicht geeignet ist, den Durchschnittsverdienst der Frau abzubilden.** Das hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Ein solcher Ausnahmefall kann vor allem dann vorliegen, wenn der Verdienst der Frau **in außergewöhnlichem Umfang monatlich schwankt.** Hier kann § 18 S. 2 MuSchG extensiv dahingehend auszulegen sein, dass für die Berechnung des Mutterschutzlohns **ein längerer Referenzzeitraum** zugrunde zu legen ist.

Beachten Sie: So hat das Bundesarbeitsgericht 2023 in einem konkreten Fall (monatliche Vergütung **mit sehr starken saisonalen Schwankungen)** entschieden, dass **ein zwölfmonatiger Referenzzeitraum** zu berücksichtigen ist.

Im aktuellen Fall konnte das Bundesarbeitsgericht **nicht abschließend entscheiden,** weil für die Berechnung des Mutterschutzlohns **tatsächliche Feststellungen fehlten.** Daher wurde der Fall an das Landesarbeitsgericht Köln zurückverwiesen.

Merke: Auch hinsichtlich der Frage, ob der Arbeitnehmerin ein höherer Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 20 Abs. 1 MuSchG zusteht, fehlte es an den erforderlichen Feststellungen. Auch diese muss das Landesarbeitsgericht Köln nun nachholen, wobei das Bundesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang auf Folgendes hingewiesen hat: Darf die Arbeitnehmerin (wie im Streitfall) während des maßgeblichen Referenzzeitraums wegen eines Beschäftigungsverbots nicht beschäftigt werden, besteht regelmäßig kein Anlass, diesen Referenzzeitraum zu verlängern.

Grundsteuer: Verfassungsbeschwerde anhängig

Der Bundesfinanzhof hält das **Bundesmodell der reformierten Grundsteuer** für verfassungskonform. Der Bund der Steuerzahler Deutschland und Haus & Grund Deutschland hatten bereits angekündigt, gemeinsam **eine Verfassungsbeschwerde** beim Bundesverfassungsgericht zu unterstützen. Nun ist **eine Klage (Az. 1 BvR 472/26) anhängig**.

Hintergrund: Das **Bundesmodell wird in diesen Bundesländern** verwendet: Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Beachten Sie: Für Bürger in Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen hat die anhängige Klage bzw. eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts keine Konsequenzen, da **diese Länder eigene Grundsteuermodelle** verwenden.

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 05/2026

Im Monat Mai 2026 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten:

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuerzahler** (Monatszahler): 11.5.2026
- **Lohnsteuerzahler** (Monatszahler): 11.5.2026
- **Gewerbesteuerzahler:** 15.5.2026
- **Grundsteuerzahler:** 15.5.2026

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Bei der **Grundsteuer** kann die Gemeinde abweichend von dem vierteljährlichen Zahlungsgrundsatz verlangen, dass Beträge bis 15 EUR auf einmal grundsätzlich am 15.8. und Beträge bis einschließlich 30 EUR je zur Hälfte am 15.2. und am 15.8. zu zahlen sind. Auf Antrag kann die Grundsteuer auch am 1.7. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 30.9. des vorangehenden Jahres zu stellen.

Beachten Sie: Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 15.5.2026 für die **Umsatz- und Lohnsteuerzahlung** und am 18.5.2026 für die **Gewerbe- und Grundsteuerzahlung.** Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Mai 2026 am 27.5.2026.**

Haftungsausschluss
Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.